

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 9

Artikel: Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berge sind das Bild der Kraft,
Wo die Natur das Große schafft;
Einst hat der Vater Heldenmuth
Errungen dort das höchste Gut!

Noch sind sie freier Männer Hort,
Drum blick' ich gern von jenem Ort,
Hinab vom Wald am Felsenrand,
Und segne da — mein freies Land!

Doch auch mein liebes Heimatland
Hat meines Wirkens Werth erkannt;
Und weil in mir den Wald es liebt,
Wird Ehr' und Schutz an mir geübt!

Bereinigt stehen Jung und Alt
In weitem Kreis für ihren Wald,
Und halten fest, wie Urgestein,
Zum schweizerischen Forstverein.

Und wo er tagt, Land aus Land ein,
Wird ihm gereicht der Ehrenwein;
Dann bringt auch stets der grüne Stand
Ein donnernd Hoch! — dem Vaterland!

Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern hat unterm 19. März 1860 ein Gesetz über die Errichtung von Wirtschaftsplänen erlassen, mit folgendem Inhalt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, das Kapital zu erhalten, das in den Gemeinds- und Korporationswaldungen liegt, und die Wirtschaft dieser Waldungen auf den nachhaltigen Ertrag zu gründen,
gestützt auf § 69, drittes Lemma der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Die Gemeinden und Korporationen werden verpflichtet, längstens bis zum 1. Jenner 1875 über ihre Waldungen einen Wirtschafts-

plan nach forstwirthschaftlichen Grundsäzen aufzustellen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden, ist der Regierungsrath ermächtigt, die Aufnahme eines Wirtschaftsplans anzuordnen.

§ 2. Die Gemeinden und Körporationen, welche ihre Wirtschaftspläne in den nächsten 10 Jahren ausführen, erhalten an die Kosten der Vermessung und Errichtung dieser Wirtschaftspläne einen Beitrag bis auf 10 %.

§ 3. Die Verträge über Vermessung und Errichtung der Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forste.

§ 4. Die Gemeinden und Körporationen haben in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan ein Nutzungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. April 1860 in Kraft.

Gestützt auf dieses Gesetz erließ der Regierungsrath unterm 25. Jenner 1861 eine

Verordnung über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinds- und Körporationswaldungen, folgenden Inhalt's:

§ 1. Die Gemeinden und Körporationen, welche die Errichtung eines Wirtschaftsplans über ihre Waldungen beschließen, haben der Direktion der Domänen und Forsten hiervon Kenntniß zu geben.

Sie haben gleichzeitig einen Ausschuß zu wählen, welcher mit der Direktion der Domänen und Forsten und den von derselben bezeichneten Forstbeamten zu verhandeln hat.

§ 2. Die Direktion der Domänen und Forsten lässt die Waldungen durch den Kantonsforstmeister untersuchen.

Derselbe hat über die Bemarchung, die Vermessung, die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse und die bisherige Benutzung der Waldungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen über die vorzunehmenden Arbeiten mit Veranschlagung der daherigen Kosten.

§ 3. Die Anträge des Kantonsforstmeisters und der Veranschlag der Kosten werden durch die Forstdirektion den Gemeinden und Körporationen zugestellt, zur Mittheilung allfälliger Wünsche und zu Bezeichnung der Art und Weise, wie die daherigen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 4. Die Direktion der Domänen und Forsten setzt hierauf das Programm über die Bemachung der Waldungen, die Aufnahme der Umsangs- und Bestandespläne, die Aufstellung des eigentlichen Wirtschaftsplans, die Deckung der Kosten fest und theilt dasselbe der betreffenden Gemeinde oder Korporation mit.

Sollten gegen dieses Programm von Seite der Beteiligten innert Monatsfrist Einwendungen erhoben werden, so entscheidet der Regierungsrath.

§ 5. Die Grenzen der Waldungen, über welche Wirtschaftspläne errichtet werden, sind durch deutliche Grenzzeichen festzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Die Vereinigung dieser Grenzen hat nach Saß. 402, 403 und 404 des Sachenrechts zu geschehen.

§ 6. Die Aufnahme der Umsangs- und Bestandespläne, so weit solche erforderlich ist, und die Aufstellung des eigentlichen Wirtschaftsplans steht unter der Leitung des Kantonsforstmeisters. Eine besondere Instruktion bestimmt das Nähere.

§ 7. Wenn das Programm der vorzunehmenden Arbeiten nach § 4 festgesetzt ist, so werden die geometrischen und forsttaxatorischen Arbeiten (§ 6), gestützt auf die daherige Instruktion, durch den Kantonsforstmeister zur Konkurrenz ausgeschrieben.

§ 8. Für die forsttaxatorischen Arbeiten werden nur Forstmänner zur Bewerbung zugelassen, welche entweder

- 1) vor dem Jahr 1850 im Kanton Bern eine Oberförsterstelle bekleidet haben, oder
- 2) ein bernisches Oberförsterdiplom, oder
- 3) ein Försterdiplom vom eidgenössischen Polytechnikum besitzen, oder
- 4) durch ein besonderes Examen ein Fähigkeitszeugnis als Forsttaxatoren erworben haben.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten.

Für die geometrischen Arbeiten können neben den oben erwähnten Forstmännern auch solche Personen zur Bewerbung zugelassen werden, welche durch ein Examen ein Fähigkeitszeugnis als Forstgeometer erworben haben.

§ 9. Das Verzeichniß der Bewerber sammt den eingelangten Angeboten wird hierauf der betreffenden Gemeinde oder Korporation zugesandt; dieselbe entscheidet über die Hingabe und schließt mit dem oder den Unternehmern die nöthigen Verträge ab.

Diese Verträge unterliegen nach § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 der Genehmigung der Forstdirektion.

§ 10. Der Wirtschaftsplan und das auf Grundlage desselben entworfene Nutzungsreglement unterliegt der Sanktion des Regierungsrathes (§ 4 des Gesetzes vom 19. März 1860).

§ 11. Die Auslagen der Staatsforstbeamten übernimmt der Staat. Die Kosten der Forsttaxatoren und Forstgeometer tragen die Gemeinden oder Körporationen; an dieselben leistet der Staat nach erfolgter Sanktion des Wirtschaftsplans einen Beitrag bis auf 10 %, gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. März 1860.

An die Marchungskosten hingegen leistet der Staat keinen Beitrag.

§ 12. Bei Gemeinden und Körporationen, welche ihre Waldungen über deren nachhaltigen Ertrag benützen, können die Direktionen der Domänen und Forsten und des Innern eine Untersuchung anordnen und dieselben ermahnen, einen Wirtschaftsplan zu errichten.

Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ist die betreffende Gemeinde oder Körporation aufzufordern, innert einer von den beiden Direktionen zu bestimmenden Frist die Gründe ihrer Weigerung anzugeben.

Gestützt auf die däherigen Vorlagen entscheidet der Regierungsrath nach § 1 des Gesetzes vom 19. März 1860.

§ 13. Wird eine Gemeinde oder Körporation durch Beschluß des Regierungsrathes zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet, so hat die Ausführung nach den vorangehenden Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen, wobei der Direktion der Domänen und Forsten die Befugniß eingeräumt wird, nöthigenfalls Termine festzusezen für alle diejenigen Vorkehren, bei welchen die Gemeinde oder Körporation mitzuwirken hat.

§ 14. Die Gemeinden und Körporationen, welche bereits sanktionirte Wirtschaftspläne über ihre Waldungen besitzen, und dieselben bis den 19. März 1870 einer Umarbeitung im Sinne dieser Verordnung unterwerfen, erhalten ebenfalls einen Beitrag bis auf 10 % an die Kosten dieser Umarbeitung.

§ 15. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1861 in Kraft; sie wird auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt.

Um das Gesetz und die Verordnung nach einem einheitlichen Plan auszuführen zu können und um den Geometern und Taxatoren, die sich mit den angeordneten, wichtigen und folgereichen Arbeiten beschäftigen,

für Form und Inhalt bestimmte Anhaltspunkte zu geben, hat der Direktor der Domänen und Forsten, Herr Regierungsrath Weber, folgende Instruktionen erlassen:

- 1) Instruktion über die forsttaxatorischen Arbeiten bei Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen des Kantons Bern.

d. d. 8. April 1861.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Der Umfang der für die Aufstellung des Wirtschaftsplänes vorzunehmenden Arbeiten wird durch das Programm der Forstdirektion oder des Regierungsrathes festgesetzt (§ 4 der Verordnung).

§ 2. Die Leitung dieser Arbeiten ist Sache des Kantonsforstmeisters; derselbe kann diese Leitung ganz oder theilweise dem Oberförster übertragen, in dessen Kreis die betreffende Waldung liegt. (§ 6 der Verordnung.)

§ 3. Die Ausführung dieser Arbeiten kann nur den in § 8 der Verordnung bezeichneten Personen übertragen werden.

§ 4. Ueber die Eintheilung der Waldungen, die Wahl der Holz- und Betriebsarten, der Umtriebszeit und der wirtschaftlichen Grundsätze überhaupt, hat sich der Taxator mit dem Kantonsforstmeister in's Einvernehmen zu setzen. Die dießfälligen Unterhandlungen sollen in der Regel mündlich stattfinden.

Zu diesen Verhandlungen sind auch die Waldeigenthümer oder ihre Stellvertreter zuzuziehen und die Wünsche derselben, so weit es ohne Verletzung wirtschaftlicher Grundsätze möglich ist, zu berücksichtigen.

§ 5. Der Kantonsforstmeister entscheidet, welches der drei in § 27 bezeichneten Verfahren zur Ermittlung des nachhaltigen Ertrages anzuwenden sei.

§ 6. Die Taxatoren haben für alle Fälle, wo die Instruktion nicht bestimmte Vorschriften enthält, die Weisungen des Kantonsforstmeisters einzuholen.

II. Vorarbeiten für die Wirtschaftspläne.

Beginn derselben.

§ 7. Beim Beginn der forsttaxatorischen Arbeiten werden dem Taxator vom Waldeigenthümer die vorhandenen Pläne und Flächenverzeichnisse eingehändigt; dieser prüft dieselben mit Bezug auf die wirtschaftliche Eintheilung und nimmt von sich aus die nothwendig erscheinenden Ergänzungen vor.

Eintheilung der Waldungen.

§ 8. Die Eintheilung der Waldungen in Wirtschaftstheile, Hiebsfolgen, Abtheilungen und Unterabtheilungen, erfolgt nach den dießfalls bestehenden Grundsätzen.

In der Regel sollen dabei die einer Gemeinde oder Körparation angehörenden Waldungen als ein Wirtschaftsganzes betrachtet und nur dann in zwei oder mehrere Wirtschaftstheile zerlegt werden, wenn verschiedene Betriebsarten oder Umtreibszeiten vorkommen oder einzelne Theile der Waldungen eine besondere Bestimmung haben, durch die eine selbstständige nachhaltige Benutzung bedingt wird. (Gebrauchswaldungen, Handelswaldungen, belastete und freie Wälder &c.)

§ 9. Mehrere Hiebsfolgen (Distrikte) werden dann gebildet, wenn die bestehenden Bestandes-, Benutzungs- und Absatzverhältnisse hierzu Veranlassung geben.

§ 10. Bei der Bildung von Abtheilungen (Bestände im engern Sinn) ist Rücksicht zu nehmen auf die natürliche Gestaltung des Terrains, auf möglichste Gleichförmigkeit in den Bonitäts- und Bestandesverhältnissen, auf eine leichte und gleichförmige Exploitation jeder Abtheilung, auf eine erleichterte Erreichung des künftigen Normalzustandes und wo möglich auf Proportionirung der Abtheilungen unter sich nach Fläche und Bonität.

Eine Abtheilung soll in der Regel den einer Wirtschaftsperiode zugehörten Flächeninhalt nicht übersteigen.

§ 11. Die Zerlegung der Abtheilungen in Unterabtheilungen wird lediglich durch die Bestandesverschiedenheiten bedingt und findet nur dann statt, wenn letztere der Art sind, daß sie in der Bewirthschafung Benutzung und im Schätzungsverfahren Abweichungen nöthig machen.

(Fortsetzung folgt.)

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Beklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.